

14 | 2022

38. Jahrgang

29. Juli 2022

S. 417-448

EWiR

Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht

Kurzkommentare

ewir-online.de

- Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht** > Nichtigkeit des Jahresabschlusses bei Erforderlichkeit einer erheblichen Abwertung aufgrund entweder nicht existenter oder nicht auffindbarer Forderungen (LG München I v. 5.5.2022 – 5 HK O 15710/20) *Ben W. Fuhrmann* 425
- Vertrags- und Haftungsrecht** > Unwirksamkeit einer salvatorischen Gerichtsstandsklausel (BayObLG v. 26.10.2021 – 101 AR 148/21) *Hubert Schmidt* 430
- Insolvenz- und Sanierungsrecht** > Keine Privilegierung durch COVInsAG nach Stellung eines Eigeninsolvenzantrags (OLG Hamburg v. 30.3.2022 – 11 U 169/21) *Florian Harig* 435
- Wettbewerbs- und Kartellrecht** > Nachweiserfordernisse der wettbewerbswidrigen Wirkungen des missbräuchlichen Verhaltens eines beherrschenden Unternehmens (EuGH v. 12.5.2022 – C-377/20) *Christian Horstkotte / Eugen Wingerter* 445
- Verfahrens- und Vollstreckungsrecht** > Abstrakte Klagebefugnis eines Verbandes bei Verstoß gegen DSGVO (EuGH v. 28.4.2022 – C-319/20) *Astrid Auer-Reinsdorff* 447

ottoschmidt



86209712214

Erlass einer Stabilisierungsanordnung auch bei Mängeln im Restrukturierungsplan

StaRUG § 8 Satz 1, §§ 49, 50, 51; InsO §§ 21, 44

1. Eine Restrukturierungsplanung, die Mängel bei der Begründung der Auswahlentscheidung der Planbetroffenen nach § 8 Satz 1 StaRUG aufweist, steht dem Erlass einer Stabilisierungsanordnung nicht entgegen.

2. Die Stabilisierungsanordnung ist in einem solchen Fall gem. § 51 Abs. 1 Satz 3 StaRUG – vorläufig – auf einen Zeitraum von 20 Tagen zu beschränken; diese Frist beginnt – in Parallele zur einstweiligen Einstellung der Vollstreckung gem. § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO – am Tag des Erlasses des Beschlusses um 12.00 Uhr und endet mit Ablauf des 20. Tages nach dem Erlass. Gleichzeitig ist dem Schuldner aufzugeben, die Mängel bei der Gruppenbildung und Begründung der Auswahlentscheidung zu beheben.

3. Bei Überschaubarkeit der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse kann das Gericht davon absehen, einen Restrukturierungsbeauftragten zu bestellen, § 73 Abs. 1 Satz 2 StaRUG. Bei der Ausübung des gerichtlichen Ermessens ist auch und insbesondere die im Rahmen eines Vorgesprächs gem. § 10a InsO analog geäußerte Einschätzung des Schuldners zu berücksichtigen.

(alle amtl.)

AG Hamburg, Beschl. v. 18.1.2022 – 61c RES 1/21 (rechtskräftig), ZIP 2022, 915

Kurzkommentar

1. Der Schuldner betreibt eine Salatbar und zeigte am 10.12.2021 die Restrukturierungssache bei Gericht an, legte zugleich einen Restrukturierungsplanentwurf vor und beantragte den Erlass einer Stabilisierungsanordnung (Vollstreckungssperre) gegen seine sämtlichen Gläubiger für die Dauer von drei Monaten. Dem Antrag beigefügt waren der Entwurf des Restrukturierungsplans, die erforderlichen Erklärungen des Schuldners und ein Finanzplan (§ 50 Abs. 3 Nr. 1–3, Abs. 2 Nr. 2 StaRUG) für die nächsten sechs Monate, der jeweils zum Monatsende – unter Berücksichtigung einer Sondereinzahlung von 65.000 € und Auszahlungen an die Planbetroffenen – einen positiven Saldo auswies.

Planbetroffen sind insgesamt vier Gläubiger, eingeteilt in vier Gruppen: eine besicherte Sparkasse (Gr. 1) mit zwei Forderungen, ein unbesicherter Steuerberater (Gr. 2), eine unbesicherte Bank (Gr. 3) und eine die Forderungen der Gläubigerin der Gr. 1 anteilig besichernde Bürgengemeinschaft (Gr. 4). Das Konzept sieht eine Quotenzahlung, gespeist aus der Sonderzahlung der Ehefrau und den Erlass der Forderungen der Planbetroffenen im Übrigen vor.

Im gestaltenden Teil des Planentwurfs ist geregelt, dass die von der Gläubigerin der Gr. 4 gestellten Bürgschaften im Verhältnis zur Gläubigerin der Gr. 1 und dem Schuldner verwertungsreif sein sollen und mit Rechtskraft des Plans die Forderungen der Gr. 1 gegen die Gläubigerin der Gr. 4 fällig und von Letzterer an die Sparkasse gezahlt werden. Unter Anrechnung der Zahlungen der Bürgen auf die Forderungen der Sparkasse entfällt – unter Erlass der Forderungen im Übrigen – auf die jeweilige Gruppe eine Quotenzahlung.

2. Die Entscheidung ist zusammen mit der Entscheidung in gleicher Sache, mit dem das AG dem Schuldner Hinweise zu Mängeln bei der Begründung der Auswahlentscheidung der Planbetroffenen

und der Gruppenbildung und damit für einen möglichen Versagungsgrund nach § 63 Abs. 1 Nr. 2 erteilt hatte (vgl. AG Hamburg v. 17.1.2022 – 61c RES 1/21, ZIP 2022, 758 = EWIR 2022, 439 (*Körner/Rendels*)), zu lesen. Mit Ausnahme dieser Mängel, deren Beseitigung aufgegeben werde, lägen die Voraussetzungen einer Stabilisierungsanordnung vor.

Die formellen Voraussetzungen seien gewahrt. Zwar habe der Schuldner nach dem Wortlaut die Anordnung der Vollstreckungssperre gegenüber sämtlichen Gläubigern begehrt. Bei verständiger Auslegung richte sich der Antrag aber allein gegen alle voraussichtlich planbetroffenen Gläubiger; Restrukturierungsplanentwurf und Finanzplan seien beigelegt, eine Anhörung der Gläubiger aufgrund der Eilbedürftigkeit entbehrlich.

Die Anordnung werde vorläufig für einen Zeitraum von 20 Tagen erlassen (§ 51 Abs. 1 Satz 2 StaRUG). Die Frist beginne in Anlehnung an § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 InsO am Tag des Erlasses des Beschlusses um 12 Uhr und ende mit Ablauf des 20. Tages. Die Mängel der Begründung der Auswahlentscheidung nach § 8 Satz 1 StaRUG seien zu beheben. Es könne dargelegt werden, ob und ggf. inwieweit die Hauptverbindlichkeiten der Gr. 1 als auch die Regressforderungen der Gr. 4 in den Plan einzubeziehen seien.

Die materiellen Voraussetzungen für eine Anordnung seien durch Vorlage einer vollständigen und schlüssigen Planung und durch die erforderlichen Erklärungen, die in wesentlichen Punkten nicht auf unzutreffenden Tatsachen beruhen würden, erfüllt (§ 51 StaRUG). Die Restrukturierung sei nicht aussichtslos, da die Aussicht bestehe, dass der Plan von den Betroffenen angenommen oder vom Gericht bestätigt werde. Versagungsgründe nach § 63 Abs. 1 StaRUG seien mit Ausnahme der aufgezeigten Mängel nicht ersichtlich. Die Finanzplanung habe aufgezeigt, dass der Schuldner drohend zahlungsunfähig sei, da zum 31.3.2022 fällige Verbindlichkeiten vorhanden seien, die der Schuldner mangels ausreichender Zahlungsmittel nicht mehr bedienen könne.

Die beantragte Anordnung sei erforderlich und geeignet, um das Restrukturierungsziel zu erreichen und bis zur Abstimmung über den Plan Vollstreckungen der Planbetroffenen zu vereiteln. Die Überschaubarkeit der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse erfordere keine Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten.

3. Die Entscheidungen bringen für die Rechtsanwendung des StaRUG Klarheit und überzeugen. Das Gericht folgt dabei einem praxistauglichen Ansatz, ohne dabei die Intention des Gesetzgebers nach einem modularen Verfahren, das dem Schuldner viele Optionen einräumt, aus den Augen zu verlieren. Der Sachverhalt war überschaubar, so dass ein Restrukturierungsbeauftragter nicht bestellt wurde. Die Restrukturierungsplanung nebst Erklärungen war schlüssig. Lediglich zur Auswahl und Begründung der Planbetroffenen hat das AG Mängel festgestellt, weil der Einbeziehung der Regressforderungen der Bürgen (Gr. 4) als auch die der Hauptverbindlichkeiten der Gr. 1 § 44 InsO entgegenstand, der im Restrukturierungsverfahren analog heranzuziehen sei. Es gilt das Verbot der Doppelanmeldung, so dass Regressforderung und Hauptverbindlichkeit nicht parallel geltend gemacht werden können und so eine gleichmäßige Gläubigerbefriedigung erreicht werden kann. Diese Mängel wertete das AG als beherrschbar, so dass das für den Fortgang der Sache wichtige Modul der Vollstreckungssperre vorläufig angeordnet werden konnte. Die Entscheidung wird die Beratungspraxis stärken, indem eine transparente und gut vorbereitete Verfahrenseinleitung der Schlüssel für ein erfolgreiches Verfahren ist, auch wenn – wie hier – rechtliche Sonderthemen zu Mängeln im Plan führen können, die aber behoben werden können.

Oliver Ruhe-Schweigel, Rechtsanwalt, FA für Insolvenz- und Sanierungsrecht und für Bank- und Kapitalmarktrecht, Partner – ks rechtsanwälte + notare, Essen